

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmgemeinschaft Alfeld e.V.

Thomas Hartmann

Rosmarienstr. 8 a

31073 Dellingsen

Gmund, den 07.02.2002 Kla

Erlaubnis für Außenstarts- und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs.1 LuftVG „Holzer Berg“, 31061 Alfeld / Leine

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmgemeinschaft Alfeld e.V. folgende Erlaubnis:

I.

Erlaubnis

1. Der Erlaubnisbescheid „Holzer Berg“ des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 05.04.1995 wird aufgrund des Antrags des Geländehalters auf Schlepphöhenenerweiterung neu gefasst und aktualisiert. Die bisherige Erlaubnis wird durch diese Erlaubnis ersetzt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flächen „Holzer Berg“ mit der Flurnummer 37 (Start- und Landefläche), Gemarkung Sack. Der Geländeteil, welcher nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wemershöhe innerhalb einer 500 m breiten Zone um das Naturschutzgebiet liegt, ist nicht Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für die Mitglieder des Geländehalters und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (z.B. an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen).

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Im Naturschutzgebiet „Wernershöhe“ ist das Starten und Landen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung verboten. Dies gilt nicht für Notlandungen.
2. Die Auflagen der Stadt Alfeld / Leine vom 12.08.1994 zum Transport der Winde und von Fluggeräten sowie zum Auslegen des Seiles sind einzuhalten.
3. Das Schleppseil muss im hindernisfreien Gelände ausgelegt werden. Der Bewuchs von landwirtschaftlichen Flächen im südöstlichen Geländebereich muss einen sicheren Schleppbetrieb zulassen.
4. Gastpiloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Auflagen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 bis 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Für die Flächen „Holzer Berg“ wurde mit Datum des 05.04.1995 durch den DHV auf Antrag der Drachen- und Gleitschirmgemeinschaft Alfeld e.V. eine Erlaubnis für Außenstarts und –landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Die Bezirksregierung Hannover war beim damaligen Verfahren entsprechend beteiligt.

Mit Schreiben vom 18.12.2001 beantragte der Geländehalter eine Erweiterung der Ausklinkhöhe auf max. 450 m GND. Diesbezüglich wurde das Luftwaffenamt Köln am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 15.01.2002 stimmte die zuständige Stelle der erweiterten Ausklinkhöhe außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zu.

Im Zuge des Antrages auf Schlepphöhenenerweiterung wurde die Erlaubnis neu gefasst. Die naturschutzfachlichen Auflagen und die Auflagen der Stadt Alfeld wurden unverändert übernommen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb